

erfolgreichen Umsturz geschaffenen faktischen Machtlage, die 1918/19 eine eminente praktische Bedeutung erlangte, war ein schon dem staatsrechtlichen Positivismus der konstitutionellen Ära geläufiges Theorem. Seinem Urheber, dem nationalliberalen Staatsrechtslehrer *Georg Meyer*⁸, lag es fern, revolutionäre Bestrebungen rechtfertigen zu wollen. Die von ihm schon 1878 geprägte, von *Gerhard Anschütz*⁹ übernommene und bekräftigte Maxime lautete:

„Die Befugnis zur Ausübung der Staatsgewalt ist nicht durch rechtmäßigen Erwerb, sondern durch den tatsächlichen Besitz derselben bedingt ... Die Frage nach der Legitimität einer Staatsgewalt kann daher [zwar] nach Rechtsgrundsätzen entschieden werden; aber die Eigenschaft einer Staatsgewalt als einer legitimen äußert keine besonderen Rechtswirkungen. *Legitimität ist kein Wesensmoment der Staatsgewalt*“.¹⁰

b) Da der wichtigste Bestandteil der Staatsgewalt die rechtsetzende und damit insbesondere die verfassunggebende Gewalt ist, besagte diese Meyer-Anschütz'sche Formel, daß auch die Befugnis und Fähigkeit zur Verfassunggebung nicht vom rechtmäßigen Erwerb der verfassunggebenden Gewalt abhängig sei. Von den als Basis des Gewohnheitsrechts seit jeher anerkannten Voraussetzungen wich diese Formel in doppeltem Sinn ab. Sie verlangte als Geltungsgrund der revolutionär entstandenen Verfassung weder eine „dauernde Übung“ noch deren Sanktion durch die „Rechtsüberzeugung“ der Beteiligten. Vielmehr nannte sie statt dieses doppelten nur einen einzigen Geltungsgrund der unter Usurpation der Staatsgewalt geschaffenen revolutionären Verfassung: den tatsächlichen Machtbesitz. In seiner Lehre von der „normativen Kraft des Faktischen“ hob *Georg Jellinek*¹¹ zwar neben der tatsächlichen Machtlage auch die „Überzeugung“ als ein bedingendes Moment der originären Entstehung des Rechts hervor. Doch war hier mit „Überzeugung“ nicht die freie Anerkennung, daß etwas Rechtens sei, sondern der psychische Zwang, der zur Befolgung des tatsächlichen Brauchs führe, gemeint. *Jellineks* Grunderwägungen lauteten:

„Alles Recht in einem Volke ist ursprünglich nichts als faktische Übung. Die fortdauernde Übung erzeugt die Vorstellung des Normgemäßen dieser Übung, und es erscheint damit die Norm selbst als autoritäres Gebot des Gemeinwesens, also als Rechtsnorm ... Das Gewohnheitsrecht entspringt nicht dem Volksgenossen, der es sanktioniert, nicht der Gesamtüberzeugung, daß etwas kraft seiner inneren Notwendigkeit Recht sei, nicht einem stillschweigenden Willensakt des Volkes, sondern es entsteht aus der allgemeinen psychischen Eigenschaft, welche das sich stets wiederholende Faktische als das Normative ansieht ...

Aber nicht nur für die Entstehung, auch für das Dasein der Rechtsordnung gibt die Einsicht in die *normative Kraft des Faktischen* erst das rechte Verständnis. Weil das Faktische überall die psychologische Tendenz hat, sich in Geltendes umzusetzen, erzeugt es im ganzen Umfange des Rechtssystems die Voraussetzung, daß der gegebene soziale Zustand der zu Recht bestehende sei ...“¹²

8 *Georg Meyer*: Bd. IV S. 70.

9 *Gerhard Anschütz* (1867–1948), Staatsrechtslehrer; 1896 Privatdozent in Berlin; 1899 o. Prof. in Tübingen, 1900 in Heidelberg, 1908 in Berlin, 1916–33 erneut in Heidelberg.

10 *G. Meyer*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (1878) S. 11; in der Bearbeitung des Lehrbuchs von *G. Anschütz* übernommen und durch den oben hervorgehobenen, ursprünglich von *H. Pohl* (AöR 20, 1906, S. 180) stammenden dritten Satz ergänzt (*Meyer-Anschütz*, Lehrbuch, 7. Aufl., 1914, S. 26).

11 *Georg Jellinek* (1851–1911), Rechtsphilosoph und Staatsrechtslehrer; 1879 Privatdozent in Wien; 1883 a. o. Prof. daselbst; 1889 o. Prof. in Basel; seit 1890 in Heidelberg.

12 *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre (1900); in der 3. Aufl. (1921) S. 332ff., 339f.

b) Die Lehre von der normativen Kraft des Faktischen beanspruchte Geltung nicht nur für die Entstehung des Gewohnheitsrechts, sondern für das Wesen des Rechts überhaupt. Für das ungeschriebene wie für das geschriebene Recht, für das auf überlieferter Verfassungsgrundlage ruhende wie für das aus revolutionärem Verfassungsbruch hervorgegangene Recht leugnete sie, daß es seinen Geltungsgrund in der „Gesamtüberzeugung“ habe und daß das tatsächlich Geübte nur „kraft seiner inneren Notwendigkeit“ zum „Recht“ werde. Auch für das revolutionäre Recht galt nach dieser Lehre, daß die „Vorstellung des Normgemäßen“ nicht aus der Überzeugung von der inneren Richtigkeit der neuen Ordnung, sondern aus der durch den psychischen Zwang zur Anpassung hervorgerufenen äußeren Anerkennung der durch den Umsturz entstandenen Lage hervorgehe. Die allgemeine Anpassung an das jeweils Bestehende gab dem revolutionär geschaffenen Machtzustand nach dieser Lehre den Charakter der normativen, als verbindlich hingenommenen Verfassung. Wenn, wie nach dem Satz von der normativen Kraft des Faktischen, das Recht nichts anderes war als die vom jeweiligen Inhaber der tatsächlichen Macht gesetzte Ordnung und wenn somit der jeweilige Machthaber zu seiner Legitimation nur des Nachweises bedurfte, daß er sich im gefestigten Besitz der Macht befinde, so folgte daraus in der Tat, daß der rechtmäßige Erwerb der Macht keine Bedingung der Verbindlichkeit einer neugeschaffenen Verfassung sei. Der Rechtsbegriff wie der Verfassungsbegriff des Positivismus beruhten auf der *Trennung von Rechtmäßigkeit und Rechtswirksamkeit*: die Unrechtmäßigkeit des Erwerbs der Staatsgewalt galt nicht als Hindernis für die Rechtswirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit der vorgenommenen Staatshandlungen. Nach der Theorie des Positivismus wurde jeder erfolgreiche Rechtsbruch ausschließlich kraft des errungenen gesicherten Machtbesitzes zur Quelle eines rechtswirksamen und rechtsverbindlichen Verfassungszustands.

c) Allerdings hatte diese Theorie ihre Kehrseite. Der Rechtspositivismus gestand auch bei einem *durch erneuten Rechtsbruch erzwungenen Machtwechsel* dem nunmehrigen Machthaber, sobald er sich im Besitz der Macht gefestigt hatte, die Fähigkeit zu, neues Recht zu schaffen. Die Lehre von der normativen Kraft des Faktischen war frei von der Parteinahme für eine bestimmte Ideen- oder Interessenrichtung. Sie war kraft der dem Rechtspositivismus eigentümlichen politischen Neutralität eine mögliche Basis nicht nur für die gegenwärtig erfolgreiche, sondern auch für jede künftige Revolution, auch für die „Gegenrevolution“. Die Lehre von der rechtsschöpferischen Kraft des gelungenen Umsturzes war wegen dieser Ambivalenz keine dauernde Garantie für die Geltung eines revolutionär geschaffenen Verfassungswerks. Vielmehr konnte auch der Verfassungsgegner sich des Theorems von der rechtsschöpferischen Kraft der gelungenen Revolution bedienen, um den gegenrevolutionären Verfassungsumsturz vorzubereiten. Mit der Anerkennung der rechtsschöpferischen Kraft jedweder Revolution wurde der Rechtspositivismus die Basis einer Rechtstheorie der „Revolution in Permanenz“. Sie vermittelte der revolutionär entstandenen Verfassung zwar „Legalität auf Zeit“, doch keine dauernde Legitimität.

2. Die Frage nach dem Geltungsgrund der Reichsverfassung in der Weimarer Rechtslehre und Rechtsprechung

a) Sowohl die Staatsrechtslehre wie die Rechtsprechung der Weimarer Zeit waren sich der Brüchigkeit ihrer Verfassungskonstruktion offenbar nicht bewußt. Gegen-

Grundgesetz

für die Bundesrepublik
Deutschland

Kommentar

von

Dr. Hans D. Jarass, LL.M. (Harv.)
o. Professor an der Universität Münster

und

Dr. Bodo Pieroth
o. Professor an der Universität Münster

9. Auflage



Verlag C. H. Beck München 2007

finanzieren (sekundärer Finanzausgleich; Vogel/Waldhoff BK Vorb.58f zu Art.104a). Sofern auch andere Unterstützungsleistungen zulässig und geeignet sind, besteht ein Auswahlermessen (vgl. BVerfGE 86, 148/269). Der Bund darf, wie sich aus dem Begriff der (Finanz-)Hilfe ergibt, immer nur einen Teil der Investitionskosten übernehmen (BVerfGE 39, 96/116; Sickmann SA 9; Schneider AK 19 zu Art.104a); 50-90% sollen noch verfassungsgemäß sein (Prokisch BK 245 zu Art.104a). Der Bund darf keine Investitionspläne in eigener Regie aufstellen und nicht bei der Auswahl der Einzelprojekte mitwirken; er darf aber bei programmwidriger Inanspruchnahme von Finanzhilfen durch die Länder einzelne Projekte von der Förderung ausschließen (BVerfGE 39, 96/118; 41, 291/313). Der Bund darf die Finanzhilfen grds. nicht von Bedingungen (Einkommens-, Zustimmung- und Genehmigungsvorbehalte, Einspruchsrechte) und Dotationsauflagen finanzieller oder sachlicher Art abhängig machen (BVerfGE 39, 96/120; 41, 291/313). Allerdings sollen sachdienliche Informationen und Anregungen des Bundes von den Ländern nach dem Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens (Rn.20-22 zu Art.20) berücksichtigt werden (BVerfGE 39, 96/121; 41, 291/312).

- 6 **Sonstige Bindungen.** Der Bund muss alle Länder gleich behandeln; eine regionale Differenzierung ist aber aus sachlichen Gründen (Heintzen MüK 55 zu Art.104a; Hellerzmann MKS 129 zu Art.104a; Sickmann SA 10), insb. bei einer Haushaltsnotlage eines Landes (BVerfGE 86, 148/267f; krit. Heun DR 35 zu Art.107), zulässig; insoweit soll die Kooperationspflicht des betroffenen Landes auch die Verpflichtung zu einem Sanierungsprogramm umfassen (BVerfGE 86, 148/268). Gem. Abs.3 besteht zur „Erfolgskontrolle“ (BT-Drs.16/813, 20) eine Pflicht zur Unterrichtung von Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat auf deren Verlangen.

Art. 105 [Steuergesetzgebungskompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern]

- (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole²¹.
- (2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern²², wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs.2 vorliegen²³.
- (2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer²⁴.
- (3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zusteigt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates²⁵.

Übersicht

I. Allgemeines zu Art.105-108	1
1. Systematik	1
2. Steuern	3
a) Steuerbegriff	3
b) Einzelfälle	7
3. Nicht-steuerliche Abgaben	8
a) Allgemeines	8
b) Sonderabgaben	9
c) Vorzugslisten	12
d) Sonstige Abgaben	15
II. Kompetenzverteilung für die Steuergesetzgebung	24
1. Bundeskompetenzen	24
a) Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz	24
b) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz	25
2. Landeskompetenz	27
a) Voraussetzungen	27
b) Einzelfälle	30

Literatur: Barthelme, Der gestaltende Steuererzeuger im Konflikt mit dem Sachgesetzgeber, 2006; Fene, Die Verhältnismäßigkeit von Steuern, GewArch 2006, 282; Osmund, Zur Rechtfertigung von Sonderabgaben mit Finanzierungszweck, DVBl 2005, 667; Höpf, Neue Diskussion über die Gesetzgebungsmündigkeit für Lenkungssteuern, FS Boehm, 2004, 589; Jämsen, Die Rechtfertigung der ökonomisch motivierten Steuer, FS Seiner, 2004, 707; Köh, Umweltabgaben in der Rpr. der BVerfG, FS Selzer, 2004, 759; Kunz, Finanzgewalt in der Kompetenzordnung, 2004; Welter-Göbl, Lenkungssteuern und Rechtssystem, NJW 2001, 3657; Wieland, Finanzverfassung, Steuerstaat und föderaler Ausgleich, FS 50 Jahre BVerfG II, 2001, 771; Kieffer/Bücker, Das Gebot der widerspruchsfreien Normgebung als Schranke der Ausübung einer Steuergesetzgebungskompetenz nach Art.105 GG, DÖV 2001, 1; Sackelby/Wieland (Hg.), Vom Steuerstaat zum Gebührenstaat, 2006; Drenner, Nichtsteuerliche Abgaben im Steuerstaat, 2000; Sackelby, Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben, 2000; Singer/Bodemann, Die Verfolgung ökonomischer, ökologischer und anderer öffentlicher Zwecke durch Instrumente des Abgabensrechts, DVBl 2000, 1153; Jans, Nichtsteuerliche Abgaben und leistende Steuern unter dem GG, 1999; Henkel, Verfassungsänderungen zwischen Placebo-Effekten und tageläufiger politischer Einzelfälleherausp. ZG 1999, 1; Hübsch, Die Quadratur der Umsatzsteuer – Zur Kritik der „kleinen“ Gemeindefinanzreform, DVBl 1998, 617; Koper, Bundesstaatliche Finanzordnung, 1998; H. Schafje, Der verfassungsrechtliche Steuerbegriff, 1997; Meuser, Die Einlösung von Steuern und Sonderabgaben durch Landesgesetz, in: Rechtswissenschaft im Aufbruch, 1996, 145; K.-A. Schwarz, Finanzverfassung und kommunale Selbstverwaltung, 1996; Schach/Wieland, Finanzierungsverantwortung für gesetzgeberisch veranlasste kommunale Aufgaben, 1995; Häde, Die Finanzverfassung des GG, JA 1994, 1, 33; Adigüny, Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Länder für Bundessteuern?, FS Klein, 1994, 651; Köh, Die Rechtfertigung von Steuern als Verfassungsproblem, 1994; Selzer/H. Köhler, Grundzüge der Finanzverfassung des vereinten Deutschlands, VVDStRL 52 (1993), 10, 71; Prokisch, Die Justiziabilität der Finanzverfassung, 1993; Roth/Erkloff, Kommentierung des § 3 AO, in: Hübschmann/Hopp/Spindler, Kommentar zur AO und FGO, 9. A., 1993; Küster, Die Abgrenzung der Kompetenzen des Bundes und der Länder im Bereich der Steuergesetzgebung sowie der Begriff der Gleichartigkeit von Steuern, 1992; H. W. Kneie, Lehrbuch des Steuerrechts I, 1991; Wieland, Die Konzeptionsabgaben, 1991; Holz, Das Gleichheitsverbot in Art.105 Abs.2 und 2a GG, 1990; Höpf,

Grundzüge des Finanzrechts des GG, HbStR IV, 1990, § 87; P. Kirchhof, Staatl. Einnahmen, HbStR IV, 1990, § 88.

I. Allgemeines zu Art.105-108

1. Systematik

- 1 **Kompetenzverteilung.** Art. 105-108 gelten nur für Steuern, nicht für andere Einnahmen (Vogel HbStR IV 30). Der 1969 und 2006 geändert (Einl.2 Nr.21, 52) Art.105 trifft spezielle Regelungen über die Gesetzgebungskompetenz. Die der Besteuerung zugrundeliegenden Vorgänge werden nur erfasst, wenn dies der Sachzusammenhang erfordert (BVerfGE 9, 12/14). Noch speziellere Vorschriften bestehen gem. Art.140 iVm Art.13 Abs.6 WRV für Kirchensteuern (BFHE 95, 310/312; 177, 303/306; Wetz HbStR IV 1048). Praktisch ist das gesamte Steuerrecht bundesrechtlich geregelt.
- 2 **Die Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger** (nicht zwischen Bund und Ländern; Rn.3a zu Art.104a) wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt (BVerfGE 55, 274/301). Da Regelungen für andere Einnahmequellen abgesehen von Art.115 fehlen, werden die öffentlichen Ausgaben grds. nur aus Steuern finanziert (Prinzip des Steuerstaats; vgl. BVerfGE 82, 159/178; 93, 319/342; 101, 141/147; Vogel/Waldhoff BK Vorb.337 II zu Art.104a; krit. Heun DR 12; Sacksofsky, o.Lit.; Hendler, DÖV 99, 23; Schneider AK 64). Andere staatliche Einnahmen dürfen dieses Prinzip nicht aushöhlen oder unterlaufen (unten Rn.8). Das gilt für Bund und Länder gleichermaßen (BVerfGE 67, 256/286, 92, 91/115 ff.). Ein Wahlrecht des Gesetzgebers zwischen Steuern (unten Rn.3-7) und nicht-steuerlichen Abgaben (unten Rn.8-23) besteht nicht (BVerfGE 67, 256/275 ff.; 55, 274/301). Für die finanzverfassungsrechtliche Einordnung einer Abgabe kommt es nur auf den materiellen Gehalt, also weder auf ihre Bezeichnung noch auf ihre haushaltsmäßige Behandlung an (BVerfGE 55, 274/304 ff.; 67, 256/276; 92, 91/114; BVerfGE 72, 212/221; Birk/Eckhoff, o.Lit., 61 ff.).
2. **Steuern**
- 3 **a) Der Steuerbegriff** wird vom GG vorausgesetzt; er knüpft an den in der AO gebrauchten, traditionellen Steuerbegriff an (BVerfGE 49, 343/361; 67, 256/282; 93, 319/346; BFHE 141, 369/372). Er reicht aber darüber hinaus (BVerfGE 55, 274/299; 67, 256/282) und ist daran nicht gebunden (vgl. Heun DR 12; Stern ST II 1097 ff.; Vogel HbStR IV 31). Auch die unterschiedsmerkmale der einzelnen Steuern und Steuerarten sind grds. dem traditionellen deutschen Steuerrecht zu entnehmen (BVerfGE 7, 244/247; 31, 314/331). Danach sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Steuern finanzieren allgemeine Staatsaufgaben (vgl. BVerfGE 98, 106/118) und fließen in den allgemeinen Haushalt (vgl. BVerfGE 91, 186/201).
- 4 **Steuern wirken stets sozialgestaltend** (Kruse, o.Lit., 34; Stern ST II 1103; Schuppert UC 21 ff.), und der Gesetzgeber darf diese Wirkungen ein-

setzen (sog. Lenkungssteuern; BVerfGE 98, 106/117; 110, 274/292 ff.; vgl. Rn.44 ff zu Art.3. Dafür kommen vor allem wirtschafts-, sozial- und umweltpolitische (BVerfGE 110, 274/293; krit. Breuer DVBf 92, 488 ff.; diff. Kirchhof, DÖV 92, 235 ff.) Aspekte in Betracht. Wegen der Spezialität der Art.105-108 (oben Rn.1) ist für die Verfolgung von Nebenzwecken nicht erforderlich, dass zusätzlich die für das jeweilige Sachgebiet einschlägige Gesetzgebungskompetenz vorliegt (BVerfGE 98, 106/118; BVerfGE 96, 272/290; 110, 248/249; Heun DR 16; Jurass. o.Lit., 14 ff.; Pieroth, WiVerw 96, 72 ff.; a.A. Stern ST II 1105; Vogel/Walter BK 68 o ff.). Die Grenze des Steuerbegriffs ist erst erreicht, wenn die Abgabeneinhebung nach Gewicht und Auswirkung einen Verhaltensgebot nachkommt (BVerfGE 98, 106/118), die abgabepflichtigen Tatbestände also besenigt werden sollen (Kloppfer/Schulte, UPR 92, 204; Vogel HbStR IV 37). Darn liegen regelmäßig sonstige Abgaben (unten Rn.19-23) vor.

Unter **öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen** werden Bund, Länder 5 und Gebietskörperschaften verstanden (BVerfGE 10, 141/176; Birk/Bekhoff, o.Lit., 37 ff.; Jachmann MKS 3; Stern ST II 1100; a.A. Kruse, o.Lit., 33; alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts). Die Kirchen sind gem. Art.140 iVm 137 Abs.6 WRV erhebungs- und ertragsberechtigt.

Weil Steuern zur Deckung des **allgemeinen Finanzbedarfs** erhoben 6 werden, sind rückzahlbare Abgaben (sog. Zwangsabgaben) keine Steuern (BVerfGE 67, 256/282 ff.; vgl. aber unten Rn.23); dasselbe gilt für länderübergreifende Steuererstattungen (Birk, FS Traskafik, 2005, 345). Zweckbindungen des Aufkommens sind grds. zulässig (sog. Zwecksteuern; vgl. BVerfGE 49, 343/353; 93, 319/348; 110, 274/294; Waldhoff, StW 02, 285). Dabei ist der Kreis der Abgabepflichtigen nicht auf Personen begrenzt, die einen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Vorhaben ziehen (BVerfGE 49, 343/353 ff.; 65, 325/344); die Zwecksteuer darf aber nicht zweckantäglich sein (BVerfGE 66, 140/144). Eine Zweckbindung unvertretbaren Ausmaßes, etwa des weit überwiegenden Teils der Steuern, wäre jedoch unzulässig, da nach Art.110 Abs.2 der Haushaltsgesetzgeber über die Verwendung der eingenommenen Mittel entscheidet (vgl. BVerfGE 82, 156/180 ff.; 93, 319/348; 110, 274/294; BVerfG-K, DVBf 92, 1589; Jachmann MKS 4; a.A. Siekmann SA 85 vor Art.104a).

b) Einzelfälle über die unten Rn.30 sowie Rn.4-6 zu Art.106 genannten 7 hinaus: Investitionsteuer (BVerfG-K, NJW 92, 2878); Schankerlaubnissteuer (BVerfGE 13, 181/190 ff.); Tronabgabe (BFHE 177, 288/297 ff.).

3. Nicht-steuerliche Abgaben

a) Allgemeines. Für Abgaben, die keine Steuern sind, richtet sich die 8 Gesetzgebungskompetenz nach den allgemeinen Regeln der Art.70 ff (BVerfGE 4, 7/13; 81, 156/187; 108, 1/13 ff.). Sie sind nicht allgemein zulässig; Das Prinzip des Steuerstaats (oben Rn.2) verbietet, unter Berufung auf Art.70 ff Abgaben zu erheben, die Art.105 ff aushöhlen oder unterlaufen könnten. Daher werden der Zulässigkeit der Auferlegung nicht-steuerlicher Abgaben folgende Grenzen gezogen (BVerfGE 93, 319/342 ff.; 108, 1/16 ff.; 108, 186/215 ff.; 110, 370/387 ff.): - (1) Nicht-steuerliche Abgaben bedürfen

– über die Einnahmeerzielung hinaus oder an deren Stelle – einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, und sie müssen sich ihrer Art nach von der Steuer deutlich unterscheiden. – (2) Sie müssen der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen Rechnung tragen. – (3) Der Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans (Rn.3 zu Art.110) zielt darauf ab, das gesamte staatliche Finanzvolumen der Budgetplanung und -entscheidung von Parlament und Regierung zu unterstellen. Daher bedarf auch die Einrichtung spezieller Fonds zur Verwaltung von nichtsteuerlichen Einnahmen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung (vgl. BVerfGE 55, 274/302f; 82, 159/178f; 93, 319/343; Kirchhof HbStR IV 182).

- 9 **b) Sonderabgaben** sind hoheitlich auferlegte Geldleistungspflichten, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht (BVerfGE 81, 156/186f; 78, 249/267; 75, 108/147). Die Sonderabgabe unterscheidet sich von der Steuer dadurch, dass sie „die Abgabenschuldner über die allgemeine Steuerpflicht hinaus mit Abgaben belastet, ihre Kompetenzgrundlage in einer Sachgesetzgebungszuständigkeit sucht und das Abgabenerkommen einem Sonderfonds vorbehalten ist“ (BVerfGE 101, 141/148; Jarass, o.Lit., 23). Sie sind doppelt rechtfertigungsbedürftig, weil sie in Konkurrenz zur Steuer stehen (BVerfGE 93, 319/344; 81, 156/186f) und ihr Aufkommen nicht in den allgemeinen Haushalt fließt (Kruse, o.Lit., 67; Heun DR 24; Vogel/Waldhoff, BK Vorh.452 vor Art.104a; vgl. auch BVerfGE 55, 274/310). Die Rechtfertigung erfolgt durch die Verantwortlichkeit der Belasteten für die besondere Aufgabe, die sich in den Zulässigkeitsanforderungen (unten Rn.10) ausdrückt. Sie dienen der Sicherung der Finanzverfassung in bundesstaatlicher wie auch in grundrechtlicher Hinsicht (BVerfGE 82, 159/179; 91, 186/202f; 92, 91/113). Teilw. werden Ausgleichsabgaben (unten Rn.21) als *Sonderabgaben ohne Finanzierungsfunktion* bezeichnet (vgl. Jachmann MKS 15, Schuppert UC 29), für die die restriktiven Anforderungen nur eingeschränkt gelten. Die Gesetzgebungskompetenz für Sonderabgaben richtet sich nach der Sachkompetenz aus Art.70ff (oben Rn.8). Ertragskompetent ist die Körperschaft, die die Abgabenregelung erlässt.
- 10 **Zulässig** sind Sonderabgaben nur in engen Grenzen (BVerfGE 91, 186/202f; 101, 141/147f; 110, 370/389), die sowohl für bundesrechtliche wie für landesrechtliche Abgaben gelten (BVerfGE 101, 141/148). Der Gesetzgeber darf sich der Abgabe nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht; es muss eine vorgefundene, von der Allgemeinheit abgrenzbare homogene Gruppe belastet werden; zwischen dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck und dieser Gruppe muss eine spezifische Sachnähe bestehen (sog. Finanzierungsverantwortung); es muss eine sich gerechte Verknüpfung zwischen der von der Sonderabgabe bewirkten Belastung und der mit ihr finanzierten Begünstigung bestehen, die durch die Verwendung zugunsten der belasteten Gruppe hergestellt wird (sog. gruppenspezifische Verwendung; BVerfGE 82, 159/180f; 75, 108/147f; 67, 256/276f; 55, 274/307). Keine gruppenspezifische Verwendung bedeutet die Finanzierungsverantwortung für die Folgen des Fehlverhaltens Dritter, die dafür herangezogen werden können (BVerfGE 113, 128/151f). Sonderabgaben sind temporär; sie müssen vom Gesetzgeber

selbst daraufhin überprüft werden, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind (BVerfGE 82, 159/181; 55, 274/308). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Finanzierung Haupt- oder Nebenzweck ist (BVerfGE 67, 256/278; 82, 159/181). Es ist ein Gebot wirksamer parlamentarisch-demokratischer Kontrolle, dass über Sonderabgaben in einer dem Haushaltsplan beigefügten Anlage berichtet wird (BVerfGE 108, 186/218f; 110, 370/389). Der Sachzweck muss im Gesetz zum Ausdruck kommen (BVerfGE 67, 256/275; 82, 159/179f).

Einzelfälle zulässiger Sonderabgaben: Beitrag nach dem Absatzfondengesetz (BVerfGE 82, 159/178f); Abwasserabgabe (OVG NW, NVwZ 84, 391); Altenpflanzanlage (BVerfGE 108, 186/214); Altlastabgabe (Birk/Eckhoff, o.Lit., 111); Berufsausbildungsabgabe (BVerfGE 55, 274/308f; s. A. BVerfGE abwt 55, 274/329f); Jahresbeitrag zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (BVerfGE 120, 311/314f); Filmförderungsabgabe (BVerfGE 45, 1/3); Hebammenabgabe (BVerfGE 17, 287/292); Insolvenzabgabe (BVerfGE 72, 212/221); Beitrag zum Klimaschutz-Entschädigungsfonds (BVerfGE 110, 370/389); Ausgleichsabgabe nach dem Milch- und FettG (BVerfGE 18, 315/325f); Notarabgabe (BGHZ 126, 16/28f); Wertwirtschftsabgabe (BVerfGE 37, 1/16f); Wertzuwachsabgabe (BVerfGE 18, 274/287). – Unzulässig waren der Kohlepfeinig (BVerfGE 91, 186/203), Sonderabfallabgaben (BVerfGE 98, 83/100f), die Ausgleichsabgabe nach dem Hess. SondererlaubnisG (BVerfGE 101, 141/149f) und der Solidaritäts-Abfallrückführung (BVerfGE 113, 128/145f).

c) **Vorzugslasten** sind Abgaben, die ausschließlich als Gegenleistung für eine staatliche Leistung zu entrichten sind. Dadurch unterscheiden sie sich von Steuern und Sonderabgaben. Soweit sie zum tradierten Bestand staatlicher Trägkeit gehören und soweit der Entgeltcharakter reicht, geraten sie nicht in Konkurrenz zu den Steuern und sind ohne weiteres verfassungsrechtlich zulässig (BVerfGE 34, 52/61; 92, 91/113; 108, 1/17). Ihre konkrete gesetzliche Ausgestaltung, insb. ihre Bemessung, kann jedoch mit der Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung kollidieren (BVerfGE 93, 319/343f; 97, 332/343; 108, 1/17). Eine staatliche Mittelbeschaffung überwiegend aus Vorzugslasten (sog. Gebührenstaat) wäre jedoch als Umgehung des Prinzips des Steuerstaats (oben Rn.2) verfassungswidrig.

aa) **Gebühren** sind begrifflich öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilw. zu decken (BVerfGE 50, 217/226; 97, 322/345; 108, 1/13; BVerfGE 115, 125/129); Gebühren werden für die tatsächliche Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung erhoben (BVerfGE 92, 91/115). Dafür muss dem Einzelnen kein Vorteil erwachsen sein; die Entstehung von individuell zu verantwortenden Kosten genügt (Brohm, FS Knöpfle, 1996, 61f; Vogel HbStR IV 32f; s. A. Birk/Eckhoff, o.Lit., 144).

Die **Rechtfertigung** neben den Steuern (oben Rn.2) muss sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gegeben sein (BVerfGE 108, 1/17). Legitime Gebührenzwecke sind jedenfalls die Einnahmeerzielung durch Kostendeckung (BVerfGE 50, 217/226; BVerfG, NJW 92, 2244), die Abschöp-

- fang eines Vorteils zum Ausgleich (BVerfGE 93, 319/344), die begrenzte Verfallssteuerung (BVerfGE 50, 217/226f; 79, 1/28; BVerwGE 115, 32/44) und die Berücksichtigung sozialer Zwecke, z.B. durch eine an sozialen Gesichtspunkten orientierte Staffelung (BVerfGE 97, 332/345; a.A. Vogel/Waldhoff BK Vorb.429 zu Art.104a). Die Gebührenhöhe muss nicht nur inhaltlich (BVerfGE 85, 337/346; 97, 332/345; BVerwGE 115, 125/129ff), sondern auch nach ihrer tatbestandlichen Ausgestaltung (BVerfGE 108, 1/20) mit den legitimen Zwecken sachgerecht verknüpft sein. Zum Äquivalenzprinzip Rn.26 zu Art.2; zum Kostendeckungsprinzip Rn.53 zu Art.5. Die Gesetzgebungskompetenz für Gebühren folgt der Sachkompetenz aus Art.70ff (oben Rn.8), insb. zur Regelung des Verfahrens (Jarass, o.Lit., 39). Die Zuordnung der Gesetzgebungskompetenz ist unabhängig von der Verfassungsmäßigkeit der Gebühr (BVerfGE 108, 1/13f). Die Ertragskompetenz richtet sich danach, wenn die Kosten entstanden sind.
- 14 **Einzelfälle:** Flugsicherungsgebühr (BVerfGE-K, NVwZ 99, 177); Gerichtsgebühren (BVerfGE 85, 337/346); Kindergartengebühr (BVerfGE 97, 332/343); Rückmeldegebühr (BVerfGE 108, 1/15); Sonderabgabebestimmungs-Lizenzentgelt (vgl. BVerfGE 102, 99/100); Straßenbenutzungsgebühr (Jachmann, NVwZ 92, 936); Studiengebühr (BVerwGE 115, 32/36); Telekommunikations-Lizenzgebühr (BVerwGE 115, 125/129); Verwaltungsgebühren (BVerfGE 50, 217/225f; vgl. Wienbracke, Bemessungsgrenzen der Verwaltungsgebühr, 2004). Die sog. Verleihungsgebühren sind zwar insofern gegenleistungsabhängig, als der Einzelne einen rechtlichen Vorteil erlangt (Kirchhof, DVBl 87, 554ff); da dem Staat hierfür aber keine Kosten entstehen, kommt eine Qualifizierung als Gebühr nicht in Betracht (Jarass, DÖV 89, 1016; Heun, DVBl 90, 675f; Manssen, o.Lit., 156f; krit. Jachmann MKS 10; a.A. Heindlich, Die Verleihungsgebühr als Umweltabgabe, 1996; Kirchhof, DVBl 87, 554ff; offen gelassen BVerfGE 93, 319/346); allenfalls können sie zulässige Abschöpfungsabgaben (unten Rn.17) sein.
- 15 **bb) Beiträge** sind Abgaben zur vollen oder teilweisen Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die von demjenigen erhoben werden, denen die Einrichtung einen besonderen Vorteil gewährt (BVerwGE 72, 212/218f; 112, 194/199f; vgl. auch BVerfGE 82, 159/178; 42, 223/228). Ihr Gegenleistungscharakter rechtfertigt sie gegenüber dem Prinzip des Steuerstaats (oben Rn.2). Beiträge werden für die potentielle Inanspruchnahme einer Einrichtung erhoben (BVerfGE 92, 91/115). Die Einrichtung muss also nicht in Anspruch genommen werden (BVerwGE 72, 212/219). In Abgrenzung zur Sonderabgabe finanziert der Beitrag eine Staatsaufgabe, die Sonderabgabe eine Gruppenaufgabe (Kirchhof HbStR IV 182; Vogel/Waldhoff BK Vorb.429 zu Art.104a; vgl. BVerfGE 82, 159/178). Zur Gesetzgebung für Beiträge befugt ist die Körperschaft, die auch die Sachregelung trifft (oben Rn.8; vgl. auch Rn.12 zu Art.70), ertragskompetent ist die Körperschaft, der die Kosten entstanden sind.
- 16 **Einzelfälle:** Ausgleichsabgabe gem. § 154 BauGB (BVerwGE, NVwZ 99, 1113f); Einschließungsbeiträge (Birk/Eckhoff, o.Lit., 158; Vogel HbStR IV 34); Fremdenverkehrsabgabe (BVerfGE 42, 223/228f; BVerfGE-K, NVwZ 89, 1052); Kurtaxe (Kirchhof HbStR IV 181; Vogel/Waldhoff BK Vorb.429

zu Art.104a); Rundfunkgebühren (offen gelassen BVerwGE 79, 90/91; a.A. Siekmann SA 115 vor Art.104a Steuer).

cc) Abschöpfungsabgaben sind hoheitliche auferlegte Geldleistungspflichten, die dazu dienen, einen individuellen Sondervorteil des Abgabepflichtigen auszugleichen. Sondervorteil sind solche Begünstigungen, die dem Einzelnen den Zugriff auf Güter der Allgemeinheit verschaffen, der für andere nicht in gleicher Weise besteht (vgl. BVerfGE 93, 319/345f). Dafür kommt der zweckwidrige Erhalt einer Subvention (BVerfGE 78, 249/268) oder eine privilegierte Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit (BVerfGE 93, 319/344) in Betracht. Die bloße Verleihung eines Rechts reicht allein nicht aus (Jarass, o.Lit., 37f). Keine Abschöpfungsabgabe, sondern eine Steuer bzw. Sonderabgabe liegt vor, wenn die Abgabe über die Abschöpfung des Vorteils hinausreicht (BVerfGE 93, 319/347; Jarass, o.Lit., 38). Abschöpfungsabgaben können in einen speziellen Fonds oder in den Haushalt fließen. Die Gesetzgebungskompetenz folgt der Sachgesetzgebungskompetenz für die Vorteilsgewährung (oben Rn.8; BVerfGE 78, 249/266). Sofern bundesrechtliche Sachregelungen nicht beeinträchtigt werden, können die Länder einen durch Bundesrecht gewährten Vorteil abschöpfen (Jarass, o.Lit., 40). Die Ertragskompetenz folgt der Gesetzgebungskompetenz.

Einzelfälle: Ausgleichspflicht nach § 128 AFG (BVerfGE 81, 156/167f); Grüneabgabe (Jarass, o.Lit., 72ff); Wassernutzungsabgaben (BVerfGE 93, 319/345ff; BVerfGE-K, NVwZ 03, 469f; a.A. Pietzcker, DVBl 87, 781); Wohnraumbelastungsabgabe (BVerfGE 78, 249/269; BVerwGE 88, 13/19; 101, 211/214f; NJW 99, 737; a.A. Birk/Eckhoff, o.Lit., 79).

d) Sonstige Abgaben. Das System der Abgaben aus Steuern, Sonderabgaben und Vorzugslasten ist nicht abschließend (BVerfGE 82, 159/181; 93, 319/342; Jachmann MKS 8; krit. Birk/Eckhoff, o.Lit., 164). Andere Abgaben sind zulässig, wenn sie die Finanzverfassung nicht gefährden (oben Rn.18).

Abgaben ohne Finanzierungszweck sind grds. zulässig, weil sie nicht mit dem Prinzip des Steuerstaats (oben Rn.2) kollidieren. So sind Bußgelder und Geldstrafen als Annex zur jeweiligen Sachkompetenz zulässig (vgl. BVerfGE 3, 407/435f). Gleiches gilt für Abgaben, denen eine „reine Verwaltungsfunktion mit Verbotscharakter“ zukommt (BVerfGE 38, 61/89f; BVerwGE 96, 272/279), und für sog. Erdrosselungssteuer; das sind Abgaben, bei denen sich aus der Höhe der Steuerernte ergibt, dass der Steuererbestand nicht erfüllt werden soll; sie dienen nicht der Erzeugung von Einnahmen (BVerfGE 16, 147/161; Kruse, o.Lit., 37); zu grundrechtlichen Grenzen Rn.66a zu Art.14.

Nur eingeschränkt zulässig sind **Ausgleichsabgaben eigener Art**, weil sie notwendig Einnahmen erbringen und dadurch die Finanzverfassung gefährden können. Sie liegen vor, wenn die Geldleistungspflicht an die Nichterfüllung einer rechtlichen Pflicht anknüpft (BVerfGE 92, 91/117; 57, 139/167). Wie die Abschöpfungsabgaben (oben Rn.17) haben sie eine Ausgleichsfunktion. Darüber hinaus wirken sie durch influenzierende Verhaltenssteuerung (BVerfGE 67, 256/277; 57, 139/167). Dazu muss die Rechtspflicht tatsächlich Wirkungen haben (BVerfGE 92, 91/117ff). Aus diesem Grund verfassungswidrig war die Feuerwehrabgabe (BVerfGE 92, 91/115f).

- Zulässig sind: Ablosung von Stellplätzen (BVerwGE 122, 1/51); Nahverkehrsabgabe (Jachmann, NVwZ 92, 937; Marsten, DÖV 96, 16ff); Schwerbehindertenaufgabe (BVerfGE 57, 139/169); Ausgleichsabgabe nach dem NaturschutzG BW (BVerwGE 74, 308/310ff; a. A. Jarass, o. Lit., 51).
- 22 **Zwangsanleihen** (oben Rn.6) sind zulässig, soweit sie ihren Lenkungszweck nicht durch die Verwendung der Mittel, sondern ausschließlich durch die Belastungswirkung verfolgen (Jarass, o. Lit., 46ff; vgl. BVerfGE 25, 402/409). Die Gesetzgebungskompetenz richtet sich nach allgemeinen Regeln. Sie fehlt, wenn die Abgabe allgemein gilt wie die Investitionshilfsabgabe (BVerfGE 67, 256/275).
- 23 Die Finanzierung von Gruppeninteressen durch Abgaben, die von einer anderen als der begünstigten Gruppe erhoben werden (sog. **fremdnützige Finanzierungsabgaben**), ist zulässig, wenn die Gesetzgebungskompetenz zum mindesten die Abgabenerhebung umfasst (vgl. BVerfGE 75, 108/148). Anerkannt ist dies für Art.74 Abs.1 Nr.12 „Sozialversicherung“ (BVerfGE 81, 156/185; BSCE 81, 276/284ff; 113, 167/199ff; vgl. aber Jachmann MKS 22), z. B. Künstlersozialabgabe (BVerfGE 75, 108/148; Jarass, DÖV 89, 1016) und Inzestvergabe (BVerfGE 89, 132/144). Gleiches gilt für Verbands-lizenzen als Annex zur Kompetenz der Errichtung des Verbandes (vgl. Birk/Eckhoff, o. Lit., 164; Jachmann MKS 21; Kirchhof, HbStR IV 182, a. A. Jarass, DÖV 89, 1016). Die Finanzierung der Aufsichtsbehörden durch die zu Kontrollierenden (vgl. § 101 VAG, § 51 KWG) ist dagegen wegen Verstoßes gegen das Prinzip des Steuerstaats verfassungswidrig (Birk/Eckhoff, NVwZ 93, 1025ff; Heintzen MfK 28).

II. Kompetenzverteilung für die Steuergesetzgebung

1. Bundeskompetenzen

- 24 **a) Bei der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Abs.1)** darf der Bund die Länder zur Gesetzgebung ausdrücklich ermächtigen (Rn.3 zu Art.71); um die Gesetzgebungskompetenz und die Ertragshoheit nicht auseinanderfallen zu lassen, muss Art.106 Abs.1 dahin verstanden werden, dass er die Ertragshoheit des Bundes nur für bundesrechtlich geregelte Quellen begründet (Schneider AK 27; a. A. Siekmann SA 14; Heintzen MfK 40, 48; Vogel/Walter BK 72ff). **Ziele** sind „Abgaben, die nach Maßgabe des Zolltarifs von der Warenbewegung über die Zollgrenze erhoben werden“ (BVerfGE 8, 260/269; BfH, BS:Bl II 70, 250). Sie sind gem. Art.106 Abs.1 ein Unterfall der Steuern (oben Rn.2-6; diff. Birk/Eckhoff, o. Lit., 194). Nach Abs.1 sind Landes- oder Gemeindesteuern unzulässig, die auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr erhoben werden (BVerfGE 8, 260/269, wo aber fälschlich auf Art.73 Abs.1 Nr.5 abgestellt wird). Wegen der umfassenden Kompetenzen der EU für Zölle läuft die Vorschrift praktisch leer (Rn.2 zu Art.70). **Finanzmonopole** sind Einrichtungen, nach denen eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit zum vorrangigen Zweck der Erzielung von Einnahmen ausschließlich einem Träger öffentlicher Gewalt zugewiesen ist (vgl. BVerwGE 114, 92/99); zu den Folgen für die grundrechtliche Zulässigkeit: Rn.64-67 zu Art.12. Gegenwärtig existiert nur das Branntweinmonopol

b) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Abs.2, 3):
aa) Voraussetzungen. Abs.2, 3 erfassen nur Steuern (oben Rn.3-7), aber auch das allgemeine, in der AO 1977 geregelte (materielle) Steuerrecht (Heintzen MfK 43; Vogel/Walter BK 12ff, 129) einschl. der sowie die Subventionen durch Steuerermäßigungen (Rn.5 zu Art.104a), nicht aber das diesbezügliche Organisations- und Verfahrensrecht (Rn.1 zu Art.108). Abs.2 setzt voraus, dass eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist (Rn.17-23 zu Art.72) oder dass dem Bund das Aufkommen der Steuern ganz oder zum Teil zusteht (Rn.4, 6-11 zu Art.106). Letzterer Fall wird teilw. als ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes angesehen, da der Bund bei eigener Ertragshoheit nicht von den Ländern abhängig sein könne (Schuppert UC 42f; Vogel/Walter BK 76ff). Beschränkt man dagegen die Ertragshoheit des Bundes auf bundesrechtlich geregelte Quellen (oben Rn.24), können alle Fälle des Abs.2 getreu dem Wortlaut als konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen verstanden werden (Jachmann MKS 27; Schneider AK 31f; vgl. auch Heintzen DR 34; Stern ST II 1116). Soweit das Aufkommen der Steuern ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zusteht (Rn.12-18 zu Art.106), sind die Bundesgesetze gem. Abs.3 zustimmungsbedürftig (Rn.4-6 zu Art.77). Da dem Staat keine Steuererfindungsbefugnis zusteht (Rn.2, 12 zu Art.106), können sich keine weiteren Fälle der Zustimmungspflicht ergeben (vgl. BVerfGE 14, 197/220). Beim Auseinanderfallen von Steuer- und Sachgesetzgebungskompetenz dürfen Lenkungssteuern (oben Rn.4) nicht eingesetzt werden, wenn dadurch das bestehende sachgesetzliche Regelungskonzept unterlaufen würde (BVerfGE 98, 83/98, 98, 106/118ff; Jachmann MKS 27).

bb) Die Sperrwirkung (Rn.11-14 zu Art.72) tritt nur ein, wenn der Bund von der Kompetenz Gebrauch gemacht hat (Rn.6-10 zu Art.72). Das ist hier nur der Fall, wenn zwischen einer bundesrechtlich und einer landesrechtlich geregelten Steuer Gleichartigkeit besteht (Wend; HbStR IV 1044; Schuppert UC 44ff „steuerrechtsspezifische Auslegung“ des Art.73 Abs.1). Dafür müssen Steuern in ihren wesentlichen Merkmalen übereinstimmen (vgl. Kussner, o. Lit., 77ff; Vogel/Walter BK 86ff). Dazu gehören Steuergegenstand, Steuermaßstab, Art der Steuererhebung und die wirtschaftlichen Auswirkungen. In erster Linie ist darauf abzustellen, ob die zu vergleichenden Steuern dieselbe Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit beanspruchen (BVerfGE 40, 56/62ff; 65, 325/351; 98, 106/125; BVerwGE 58, 230/240; NVwZ 89, 566; Jachmann MKS 49ff; krit. Heintzen DR 37). Keine Gleichartigkeit besteht bei der Abgabe zur Deckung kommunaler Wohnungsbaufolgekosten mit der Grundsteuer (BVerfGE 49, 343/355ff; BVerwGE 44, 202/206ff; a. A. BVerfGE aboM 49, 363/370ff) und bei der ~~S~~Bankerlaubnissteuer mit der Gewerbe- und der Umsatzsteuer (BVerfGE 13, 181/192ff; BVerwG, Bb 401.67 Nr.18).

2. Landeskompetenz

a) Voraussetzungen. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht gem. Abs.2 a S.1 für **Verbrauchs- und Aufwandsteuern**.